

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

IX.

3. November.

1928.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

93. Straßenpolizeigesetz, Inkrafttreten.
 94. Bauausweise, Ausfertigung und Ueberföndung.*)
 95. Zusammenheften von Akten mittels Stechnadeln, Verbot.*)
 96. Straßenpolizei, Aenderung der Geschäftseinteilung für die M. Abt. 52, 56 und 57 und die magistratischen Bezirksämter.
 97. Interne Kostenausweise, Begleichung im Kontokorrentverkehr.*)
 98. Hundeabgabe, Einbringung der Rückstände.
 99. Zuschußkredite, Antragstellung.

Kundmachungen.

- Last- und Geschäftswagenverkehr im I. Bezirke und Aufstellung von Fuhrwerken auf dem Stephansplatz.
 Fuhrwerksverkehr auf den Freudenauer Hafenstraßen und auf der Meiereistraße im II. Bezirke.

- Fuhrwerksverkehr bei den Theatern und einigen größeren Vergnügungsunternehmungen im I. Bezirke.
 Fuhrwerksverkehr beim Deutschen Volkstheater, beim Theater in der Josefstadt und beim Stadttheater.
 Fuhrwerksverkehr beim Theater an der Wien und beim Apolltheater.
 Fuhrwerksverkehr beim Carltheater und beim Zirkus Renz.
 Fuhrwerksverkehr beim Wiener Bürgertheater, beim Konzerthaus und Akademietheater, beim Sofiensaal und beim Johann Strauß-Theater.
 Fuhrwerksverkehr bei der Neuen Wiener Bühne und bei der Volksoper.
 Fuhrwerksverkehr beim Musikvereinsaal, beim Künstlerhaus und beim Kursalon.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
 B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

93. Straßenpolizeigesetz, Inkrafttreten.

M. D. 6784/28. Wien, am 29. September 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Gebiet der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, ist derzeit im wesentlichen, abgesehen von lokalpolizeilichen Kundmachungen des Magistrates, durch die als Polizeidirektionskundmachung erlassene Fahr- und Gehordnung und durch andere Kundmachungen der Polizeidirektion geregelt. Die Verordnungen der Polizeidirektion treten gemäß § 3, Absatz 2, und § 5 des Verfassungsübergangsgesetzes, weil sie das Gebiet der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, also eine Materie des Artikels 12 der Bundesverfassung, zur Gänze, das heißt nicht bloß grundsätzlich regeln, mit 30. September 1928 außer Kraft.

Die Magistratskundmachungen bleiben weiterhin in Geltung.

Der Wiener Landtag hat von dem ihm gemäß § 3, Absatz 2, des Verfassungsübergangsgesetzes eingeräumten Recht Gebrauch gemacht und diese Materie durch ein Landesersatzgesetz vom 21. September 1928 geregelt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft und gilt solange, bis ein Bundesgrundsatz- und ein Landesausführungsgesetz auf dem Gebiete der Straßenpolizei (Artikel 12 B. V. G.) in Wirksamkeit treten.

Auf Grund dieses Gesetzes hat die Wiener Landesregierung am 27. September 1928 eine Durchführungsverordnung erlassen.

Gesetz und Durchführungsverordnung sind im 22. Stück des Landesgesetzblattes für Wien unter Nr. 38 und 39 kundgemacht.

Gesetz und Durchführungsverordnung übernehmen im wesentlichen die bisher in Geltung gestandenen Normen. Den Straßenaufsichtsdienst übt bis auf weiteres (§ 14 des Gesetzes) die Polizeidirektion aus. Hierbei wurde vereinbart, daß Weisungen in Angelegenheiten der Straßenpolizei von der Landesregierung lediglich an die Polizeidirektion, nicht aber an einzelne ihrer Dienststellen oder Organe erteilt werden können.

Die Straßkompetenz geht mit 1. Oktober 1928 auf den Wiener Magistrat über. Sie wird den magistratischen Bezirksämtern übertragen. Vertlich zuständig ist gemäß § 44 der Geschäftsordnung des Magistrates das Bezirksamt des Wohnortes. Die Polizeidirektion wird Anzeigen der Aufsichtsorgane den magistratischen Bezirksämtern übermitteln.

Die wegen Uebertretung der straßenpolizeilichen Vorschriften nach § 35 B. St. G. Festgenommenen werden zu einer Zeit, wenn bei den magistratischen Bezirksämtern nicht mehr amtiert wird, der nächstgelegenen Stelle der Bundespolizei übergeben (§ 36, Absatz 1, B. St. G.).

Vorladungen von Polizeiorganen im einschlägigen Strafverfahren wegen der von ihnen erstatteten Anzeigen sind in der Regel zu vermeiden. Bei allenfalls notwendigen Ergänzungen dieser Anzeigen ist der Akt zunächst zu diesem Zwecke dem betreffenden Bezirkspolizeikommissariat zu übermitteln. Sollte trotzdem ausnahmsweise doch die Vorladung eines Wachorgans erforderlich sein, so ist sie durch das zuständige Kommissariat zuzustellen.

Berufungen gegen Straferkenntnisse auf dem Gebiete der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen beziehen, sind ebenso wie StraBerufungen auf dem übrigen Gebiete der Lokalpolizei der Landesregierung im Wege der Magistratsdirektion vorzulegen.

Die besonderen Regelungen gemäß Artikel III, Absatz 18, der Durchführungsverordnung werden von der M. Abt. 52 erlassen werden.

94. Bauausweise, ordnungsgemäße Ausfertigung und rechtzeitige Uebersendung.

M. D. 6867/28. Wien, am 5. Oktober 1928.

(An die M. Abt. 46 und 56, die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Direktion des Stadtbauamtes.)

Da wiederholt festgestellt wurde, daß die an die Magistratsdirektion (Amtsblatt der Stadt Wien) einzusendenden „Bauausweise“ undeutlich geschrieben sind, unrichtige Namen, dagegen aber keine Geschäftszahl und keine Angabe des Berufes des Bauführers enthalten, sowie überdies sehr verspätet übersendet werden, wird folgende Anordnung getroffen:

1. Die Ausweise sind Montag und Donnerstag jeder Woche bis längstens 13 Uhr der Magistratsdirektion (Schriftleitung des Amtsblattes) zu übermitteln.

2. Sie sind mittels Schreibmaschine auszufertigen und einseitig, und zwar mit einem zweizeiligen Abstand geschrieben, herzustellen.

3. Für jede Art der Bauführung (Neubauten, verschiedene Bauten, Adaptierungen, Renovierungen, Demolierungen, Parzellierungen) sowie für Baulinienbestimmungen ist ein besonderes Blatt Papier zu verwenden. Unter der Bezeichnung „Neubauten“ sind einzureihen: Wohnhäuser, Einfamilienhäuser, Villen, Fabriks- und Geschäftsgebäude und dergleichen größere Bauten. Unter der Bezeichnung „Verschiedene Bauten“ können folgende Bauführungen eingereiht werden: Schuppen, Einfriedungen, Kanalauswechslungen, Garagearbeiten, Sommerhütten, Waschküchen, Abortanlagen usw. Als Ueberschrift ist die entsprechende Bezeichnung und die Angabe, in welchem Zeitraum sich die unten aufgezählten Fälle ergaben, beizusetzen.

4. Die Bauausweise haben zu enthalten: Bezirk, Objekt (zum Beispiel Wohnhaus oder Sommerhütte), Lage des Objektes (Straße mit Orientierungsnummer oder Einlagezahl), Name des Bauherrn (bei Adaptierungen und Renovierungen kann dieser entfallen), Name des Bauführers mit der Bezeichnung Bm. (Baumeister), Mm. (Maurermeister), Zm. (Zimmermeister), sowie schließlich die Geschäftszahl.

5. Auf jedem Blatte ist die Amtsstampiglie beizusetzen. Um Beschwerden aus Kreisen der Interessenten zu vermeiden, werden die städtischen Amtsstellen angewiesen, diese Vorschrift genau zu beachten.

95. Zusammenheften von Akten mittels Stecknadeln, Verbot.

Zu M. D. 3131/28. Wien, am 9. Oktober 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 27. April 1928, M. D. 3131/28 (abgedruckt im Verordnungsblatte Heft VI ex 1928 unter Nr. 47), wurde die Verwendung von Stecknadeln zum Verschließen von Briefsendungen untersagt. Da sich bei Verwendung von Stecknadeln zum Zusammenheften von Akten die gleichen unangenehmen Folgen zeigen, wird auch das Verwenden von Stecknadeln zu diesem Zwecke ausnahmslos verboten.

96. Straßenpolizei, Aenderung der Geschäftseinteilung für die M. Abt. 52, 56 und 57 und die magistratischen Bezirksämter.

M. D. 6853/28.

Wien, am 10. Oktober 1928.

(An die M. Abt. 43, 52, 56 und 57, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und die Veterinär-amtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Der Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 8. Oktober 1928 und mit Genehmigung des Stadtsenates vom 9. Oktober 1928, P. 3. 3117, die Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien in folgenden Punkten abgeändert:

I. Die Aufzählung der Agenden, die der M. Abt. 52 zugewiesen sind, wird dahin geändert, daß an Stelle der Absätze „Straßenpolizei“ und „Straßenverkehr“ die folgenden Bestimmungen treten:

„Straßenpolizei, grundsätzliche Angelegenheiten.

Angelegenheiten der Straßenaufsichtsbehörde, soweit sie nicht den M. Abt. 56 und 57 oder den magistratischen Bezirksämtern zugewiesen sind.“

II. Die Aufzählung der Agenden der M. Abt. 56 ist dahin zu ergänzen, daß am Schlusse des ersten Absatzes folgende Bestimmung angefügt wird:

„Bewilligung der Reklame auf der Straße durch Zettelverteilen und durch Reklamewagen, soweit die letzteren nicht ausschließlich Reklamezwecken dienen und dementsprechend gebaut oder eingerichtet sind.“

III. In der Aufzählung der Geschäfte der M. Abt. 57 sind nach den Worten „Zulassung von besonderen Wagentypen“ folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Bewilligung der Reklame auf der Straße in anderen als den der M. Abt. 56 zugewiesenen Fällen (Platatträger, Spezialreklamewagen). Bewilligung zur Verfrachtung unteilbarer Gegenstände, bei der die Breite von 2 m nicht eingehalten werden kann. Bewilligung für Spezialwagen von größerer Breite als 2 m. Bewilligung der Verwendung nicht vorschriftsmäßiger Radreifen oder Radschuhe. Zeitweilige Straßenabsperren oder Verkehrsbeschränkungen aus Anlaß von Straßen- oder sonstigen Bauführungen. Ausfertigung von Passierscheinen für Ausnahmen von der Magistratsfundmachung vom 1. Oktober 1928, M. Abt. 52/2258/28, betreffend den Lastkraftwagenverkehr in der Inneren Stadt.“

IV. Im Abschnitt D, magistratische Bezirksämter, sind folgende Ergänzungen aufzunehmen:

a) Im Kapitel VI, Approvisionierungs- und Veterinär-angelegenheiten:

„8. Bewilligung der Ueberschreitung des Höchstladegewichtes von bespannten Fuhrwerken.“

b) Im Kapitel VIII hat die Ueberschrift zu lauten: „Straßen-, Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei.“

Als Punkt 5 ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Bestrafung von Uebertretungen der Vorschriften des Straßenpolizeigesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.“

Die Behandlung der Ansuchen um Bewilligung der Ueberschreitung des Höchstladegewichtes von bespannten Fuhrwerken wird den Veterinär-amtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zugewiesen.

Nachtragsblätter zur Geschäftseinteilung werden diesmal mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuauflage der Geschäftseinteilung nicht ausgegeben; die Aenderungen sind deshalb handschriftlich in die Geschäftseinteilung einzutragen.

97. Interne Kostenausweise, Begleichung im Kontoforrentverkehr.

M.D./K. 323/28. Wien, am 11. Oktober 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Es wurde festgestellt, daß die Vorschriften über die Begleichung interner Kostenausweise im Wege des Kontoforrentverkehrs (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1923, M.D./K. 505/23, und vom 13. Februar 1926, M.D./K. 17/26, abgedruckt im Verordnungsblatte Heft III/1926 unter Nr. 38) nicht beachtet werden. Es werden nämlich bei diesen Anlässen vielfach Kassenanweisungen ausgestellt und den Kostenausweisen Posterslagcheine beigelegt, obwohl nach der Vorschrift durch die zuständige Rechnungsstelle zur rechnungsmäßigen Ausgleichung bloß Belastungsanzeigen auszufertigen wären. Sämtliche städtischen Dienststellen werden daher neuerlich angewiesen, Forderungen und Schulden zwischen städtischen Betrieben, zwischen Betrieben und sonstigen Dienststellen der Hoheitsverwaltung oder zwischen den vorgenannten Stellen und den städtischen Unternehmungen stets rechnungsmäßig im Wege des städtischen Kontoforrentverkehrs zu begleichen.

98. Hundeabgabe, Einbringung der Rückstände.

M.D. 6674/28. Wien, am 12. Oktober 1928.

(An die M.Abt. 5, 42 und 43, den Vorstand des Steuerdienstes, den Vorstand des Einhebungsdienstes, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau sowie die Rechnungsabteilungen sämtlicher magistratischer Bezirksämter.)

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. Juni 1926, M.D./K. 180/26, und vom 10. Dezember 1927, M.D. 7410/27 (Verordnungsblatt Heft I/1928 unter Nr. 2), wird folgendes angeordnet:

I. Die Durchschriften der Mahnungen über rückständige Hundeabgaben des laufenden Jahres sind von den Rechnungsabteilungen nach Durchstreichung der Pfändungsklausel direkt dem Kanzleileiter des Bezirksamtes zu übergeben. Der Kanzleileiter hat die Einhebungsaufträge in den Zustellungsbogen auftragen zu lassen und die Zustellungsorgane anzuweisen:

1. beim Kassier des magistratischen Bezirksamtes eine für den Tagesbedarf erforderliche Anzahl von Hundemarken gegen Empfangsbestätigung zu beheben;

2. den auf den Mahnungsdurchschriften angeführten Parteien eine Hundemarke gegen Bezahlung von 13 S 70 g auszufolgen, die Nummer der ausgefolgten Hundemarke auf der Mahnungsdurchschrift zu vermerken und im Zustellungsbogen bei der betreffenden Partei „bezahlt“ einzutragen;

3. im Falle der Zahlungsverweigerung — auf Teilzahlungen darf der Zusteller nicht eingehen — Name und Adresse der Partei auf eine „Parteiaufforderung“ zu setzen und diese der Partei gegen Bestätigung im Zustellungsbogen einzuhandigen (Formulare der Parteiaufforderung werden von der M.Abt. 5 zugestellt werden!);

4. die mit der Hundemarkennummer versehenen Mahnungsdurchschriften täglich bei der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zur Ausstellung der Einzahlungsanweisungen einzureichen, die Einzahlungsanweisungen mit den einlassierten Beträgen dem Kassier zu übergeben und die Empfangsbestätigung über die abgeführten Beträge für den späteren Remunerationsantrag aufzubewahren.

Der Kassier hat die Bestätigungen der Amtsgelhilfen über die in Empfang genommenen Hundemarken der Rechnungsabteilung zur Vormerkung zu übergeben. Die Rechnungsabteilung hat in den Bordruck für die Kassenanweisungen (der eine Fortsetzung des bis 1. März jeden Jahres zu führenden Tageshilfsjournal des Kassiers bildet) die laut Bestätigung vom Kassier an die Amtsgelhilfen ausgegebenen Markennummern abzuheften, um einerseits diese Markennummern nicht anderen Parteien anzuweisen und andererseits eine Kontrolle über die restlose Verwendung der an die Amtsgelhilfen ausgegebenen Marken zu besitzen.

II. Hat eine Partei nicht bezahlt, so ist die vom Zustellungsorgan zurückgebrachte Mahnungsdurchschrift vom Kanzleileiter auf Grund des Zustellungsbogens mit dem Vermerk „Parteiaufforderung am zugestellt“ zu versehen und der Rechnungsabteilung zurückzustellen.

Nach Ablauf von 14 Tagen hat die Rechnungsabteilung den Pfändungsauftrag auszufertigen, wobei der Strich durch die Pfändungsklausel wieder wegzustreichen ist.

Die Pfändungsaufträge über mehrere Jahre sind sofort an die Exekutionsdienststellen abzugeben.

Auf Grund der Pfändungsaufträge ist mit der größten Genauigkeit die Pfändung von Mobilien und allenfalls die Taschen- und Leibespfändung vorzunehmen, wobei, wenn irgend möglich, sogleich festzustellen ist, ob Eigentumsansprüche erhoben werden; führt die Mobiliarexekution zu keinem Erfolg, ist der Beruf des Haushaltungsvorstandes wegen eventueller Lohnpfändung festzustellen.

III. Zur Durchführung der Einhebungsaktion hat die M.Abt. 5 die bisher bei ihr eingelangten Mangelrelationen bezüglich der Hundeabgabe den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zurückzumitteln. Diese haben sohin in allen Fällen, in denen auch nach Beendigung der heurigen Einhebungsaktion die Abgabe nicht eingebracht werden konnte, die Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit im Wege der magistratischen Bezirksämter gemäß Punkt 23 der Instruktion vom 6. Dezember 1927, M.D. 8584/27, zu veranlassen.

IV. Um die Zustellungsorgane an der Hereinbringung der Abgabenrückstände zu interessieren, insbesondere sie auch zur Nachforschung nach noch nicht konfiskierten Hunden anzueifern, werden nach Beendigung dieser Aktion für sie Anerkennungsgaben in der Höhe von 5 Prozent des eingebrachten Betrages angewiesen werden. Die bezüglichlichen Anträge sind seinerzeit von den Leitern der magistratischen Bezirksämter an die M.Abt. 5 zugleich mit einer Mitteilung über den Gesamterfolg der Aktion einzusenden.

99. Zuschußkredite, Antragstellung.

M.D. 7431/28. Wien, am 23. Oktober 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die bisher übliche Formulierung der Zuschußkredite entspricht nicht mehr den geänderten Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien. Ergibt sich bei einer Ausgabepest eine unvermeidbare Ueberschreitung des Anlages, so ist gemäß § 102 der Gemeindeverfassung vor der Beschlußfassung des zuständigen Gemeinderatsausschusses die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen.

Ist die Anordnung weiterer Ausgaben ein Akt des freien Willens, so ist es Sache des zuständigen Gemeinderatsausschusses, die Vollziehung der Ausgabe zu beschließen und gleichzeitig zur Kenntnis zu nehmen, daß die Ueber-

schreitung des Voranschlagsantrages vom amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung genehmigt wurde. Ergibt sich dagegen eine Ueberschreitung des Ansatzes durch eine Zahlungsverpflichtung, die auf Grund eines Gesetzes, eines Vertrages, eines richterlichen Urteiles, eines Gemeinderats- oder auch eines Gemeinderatsauschusses feststeht, so ist die Ueberschreitung des Voranschlagsantrages dem Ausschuss nur zur Kenntnis zu bringen, ohne daß er die Anordnung der Ausgabe zu beschließen hätte. In diesem Falle liegt, wie bereits im Erlasse der Magistratsdirektion vom 13. April 1928, M.D. 2748/28 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft V/1928 unter Nr. 40), ausgeführt worden ist, keine „Anordnung“, das heißt kein Akt des freien Willens vor.

An Stelle der im Erlaß der Magistratsdirektion vom 19. April 1926, M.D./N. 91/26, verlaublicht im Verordnungsblatt Heft IX/1926 unter Nr. 71, angeführten Beispiele haben daher in Zukunft folgende Beispiele zu gelten:

M u s t e r A: Erwirkung eines Zuschußkredites zu einer Ausgabenerubrik des Hauptvoranschlags.

I. „a) Die weitere Anschaffung von Bureaumaschinen wird trotz Erschöpfung des Voranschlagsantrages bewilligt.

b) Der Gemeinderatsausschuss VI nimmt zur Kenntnis, daß hiedurch die Ausgabenerubrik 608/1 e „Kanzleierfordernisse“ im Jahre 1928 um 1000 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit S beträgt. Das Mehrerfordernis wurde auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen, die zu Lasten der Kassenbestände um den gleichen Betrag erhöht wurde.“

oder

II. „a) Der Gemeinderatsausschuss III bewilligt die weitere Auszahlung von Erhaltungsbeiträgen und Mietzinsaushilfen im Jahre 1928, obgleich der im Hauptvoranschlag für diesen Zweck vorgesehene Ansatz bereits erschöpft ist.

b) Der Gemeinderatsausschuss III nimmt zur Kenntnis, daß durch diese weitere Auszahlung der Ansatz der Ausgabenerubrik 301/2 a um 10.000 S überschritten wird und das Gesamterfordernis S beträgt. Das Mehrerfordernis findet seine Deckung in bereits vorhandenen (zu erwartenden) Mehreinnahmen auf der Ausgabenerubrik 301/1 e „Kostenrückerlass von Aushilfen.“

M u s t e r B: Erwirkung eines Zuschußkredites zu einer Kreditpost eines Sondervoranschlags.

I. „Der Gemeinderatsausschuss III nimmt zur Kenntnis, daß durch die mit Gemeinderatsbeschluss vom beschlossenen Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten der Ansatz der Kreditpost 1 a „Gehalte und Löhne“ des Sondervoranschlags Nr. 19 „Tuberkulosefürsorgeanstalten, Kinderheilanstalt Bad Hall“ (Ausgabenerubrik 323/1) im Jahre 1928 um 1000 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit S beträgt. Das Mehrerfordernis wurde auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen, die zu Lasten der Kassenbestände um den gleichen Betrag erhöht wurde.“

II. „Der Gemeinderatsausschuss VI nimmt zur Kenntnis, daß durch die erst im Jahre 1928 ermöglichte Fertigstellung der vom Gemeinderatsausschuss VI am 1927 beschlossenen Außenbeleuchtung auf dem Naschmarkt der Ansatz für das Jahr 1928 auf der Kreditpost 2 g „Betriebsanlagen und Inventarerhaltung“ des Anhanges 2 zum Sondervoranschlag Nr. 46 „Märkte und Schlachthöfe, Naschmarkt“ (Ausgabenerubrik 601/1) um 1000 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit S beträgt. Die Mehrausgabe wurde auf die Reserve für unvorhergesehene

Ausgaben verwiesen, die zu Lasten der Kassenbestände um den gleichen Betrag erhöht wurde.“

In den unter Muster B angeführten Beispielen hat der Punkt a) im Antrag deswegen zu entfallen, weil die Ausgabe bereits auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses zu vollziehen ist und daher dem Ausschuss selbst hinsichtlich der „Anordnung“ dieser Ausgabe kein Beschlußrecht mehr zusteht.

Die Anträge an den Gemeinderatsausschuss sind vorher dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung vorzulegen. Das Videndum ist wie folgt vorzubereiten: „Der erforderliche Zuschußkredit für (Jahr) in der Höhe von S und die Verweisung dieses Betrages auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben, die gleichzeitig zu Lasten der Kassenbestände um den gleichen Betrag erhöht wird, werden genehmigt.“

Die unter C im Erlasse der Magistratsdirektion vom 19. April 1926, M.D./N. 91/26, angeführten Beispiele bleiben unverändert, weil für Ausgaben, die im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen sind, neue Kredite anzusprechen sind. Die bezüglichen Akten haben auch weiterhin den im Erlaß vom 19. April 1926, M.D./N. 91/26, vorgeschriebenen Weg zu gehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Anträgen die Lieferung oder Leistung, für die eine Ausgabe bewilligt werden soll, genau zu bezeichnen und im Referate die Ausgabenerubrik oder Kreditpost, auf der die Ausgabe zu verrechnen ist, anzugeben ist.

Der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe II hat gemäß § 102 der Gemeindeverfassung dem Finanzausschuss, dem Stadtsenate und allenfalls auch dem Gemeinderate über die bewilligten Zuschußkredite periodisch Bericht zu erstatten. Es wird den Abteilungsvorständen neuerlich zur strengsten Pflicht gemacht, alle genehmigten Zuschußkredite nach Beschlußfassung im zuständigen Gemeinderatsausschuss ohne jeden Verzug der M.Abt. 4, der die Zusammenstellung der Vorlagen an die nach der Gemeindeverfassung zuständigen Körperschaften obliegt, zu übermitteln. Für eine allfällige Unvollständigkeit der von der M.Abt. 4 ausgearbeiteten Vorlagen, die durch die Unterlassung dieser Verständigung verursacht ist, wird nicht diese Abteilung, sondern der betreffende Abteilungsvorstand zur Verantwortung gezogen werden. Es muß hier darauf verwiesen werden, daß schon beim ersten periodischen Bericht über die bereits bewilligten Zuschußkredite Mitglieder des Gemeinderates mit Recht auf Unvollständigkeiten hingewiesen haben. Es wird daher der feinerzeit ergangene und hiemit wiederholte Auftrag zur unverzüglichen Verständigung der M.Abt. 4 (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 13. April 1928, M.D. 2748/28, Verordnungsblatt Heft V/1928 unter Nr. 40) der ganz besonderen Beachtung der Abteilungsvorstände empfohlen. Die M.Abt. 4 wurde beauftragt, jede Vernachlässigung dieser Vorschrift unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Rundmachungen.

Last- und Geschäftswagenverkehr im I. Bezirke und Aufstellung von Fuhrwerken auf dem Stephansplatz.

M.Abt. 52/2258/28. Wien, am 1. Oktober 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14/1928 wird verordnet:

I. Hinsichtlich des Last- und Geschäftswagenverkehrs: Die Durchfahrt durch den von der Ringstraße und dem

Franz Josefs-Kai umschlossenen Teil des I. Bezirkes ist allen Fuhrwerken mit Ausnahme der Personenwagen verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Ringstraße, jedoch nicht für den Franz Josefs-Kai. Die Zufahrt aller Fuhrwerke mit Ausnahme der Personenwagen in den oben bezeichneten Teil des I. Bezirkes hat unter Einhaltung der für die verschiedenen Fuhrwerksgattungen und für einzelne Straßen bestehenden Sondervorschriften in folgender Weise stattzufinden: Die Wagen haben möglichst die allgemein als Lastenstraße bezeichneten Straßenzüge zu benützen; die nicht in den Zug dieses Verkehrsweges fallenden Straßen des I. Bezirkes dürfen nur insoweit befahren werden, als dies zur Erreichung des Fahrzieles oder (bei der Rückfahrt) der oben erwähnten Verkehrsstraßen auf kürzestem Wege erforderlich ist. Die Zufahrt von Lastkraftwagen in den bezeichneten Teil des I. Bezirkes ist nur ohne Anhängewagen gestattet.

II. Hinsichtlich der Aufstellung von Fuhrwerken auf dem Stephansplatz: Auf dem Standplatz der städtischen Kraftstellwagen vor der Stephanskirche darf entlang der ganzen Kirchenfront, auf jenem vor dem Hause Stephansplatz 8 (Feldapotheke) in dem Raum zwischen der Brandstätte und der Jasomirgottstraße kein anderes Fuhrwerk Aufstellung nehmen.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Fuhrwerksverkehr auf den Freudenauer Hasenstraßen und auf der Meiereistraße im II. Bezirke.

M. Abt. 52/2257/28. Wien, am 1. Oktober 1928.

Hinsichtlich der im Privateigentum der Gemeinde Wien stehenden Freudenauer Hasenstraßen und der von der Hauptallee im Prater zur Aricau führenden Meiereistraße werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Auf den Freudenauer Hasenstraßen sind Schul- und Übungsfahrten für Kraftwagen und Motorräder (Kraftfahrzeuge jeglicher Art) verboten. Die Höchstgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge darf hier 20 km nicht übersteigen.

2. Die Meiereistraße im Prater darf nur von solchen Lastfuhrwerken befahren werden, die Zustreifungen zur Meierei Aricau zu besorgen haben.

3. Diese Fahrbeschränkungen werden hiemit im Sinne der Bestimmungen des § 1, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 21. September 1928, L.G.B. für Wien Nr. 38, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, kundgemacht.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 15 des angeführten Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Fuhrwerksverkehr bei den Theatern und einigen größeren Vergnügungsunternehmen im I. Bezirke.

M. Abt. 52/2271/28. Wien, am 1. Oktober 1928.

Auf Grund der dem Magistrate im Artikel III, Punkt 18, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1928, L.G.B. für Wien Nr. 39, erteilten Ermächtigung wird für die Zu- und Abfahrt und die Aufstellung der Fuhrwerke bei Vorstellungen (Veranstaltungen) in den nachfolgenden Theatern und größeren Vergnügungsunternehmen im I. Bezirke folgendes angeordnet:

A. Burgtheater, I. Ring des 12. November.

Zu- und Abfahrt: Die Zufahrt zu den Eingängen an der Hauptfront des Theaters und die Abfahrt sind nur in der Richtung zum Volksgarten zulässig. Zu den beiden Seitenflügeln des Theatergebäudes darf nur von der Ringstraßenseite her zugefahren und muß in der Richtung zur Ringstraße abgefahren werden.

Wagenaufstellung: 1. Für Wagen der Würdenträger ist der Platz vor dem Volksgartengitter gegenüber dem Bühneneingang bestimmt. 2. Die bestellten Wagen sind vor dem Volksgartengitter anschließend an die Wagen der Würdenträger bis zum Eingang in den Volksgarten und in der Leinwandstraße auf der Seite der ungeraden Nummern aufzustellen. 3. Die nicht bestellten Wagen haben auf dem geneh-

migten Standplatz für Platzfuhrwerke längs des Volksgartengitters vom Eingang in den Volksgarten bis zur Gehaltee der Ringstraße nach Maßgabe des verbleibenden Raumes und in der Dppolzgasse auf der Seite der ungeraden Nummern Aufstellung zu nehmen. 4. Die unter 1. bis 3. genannten Wagen sind zum Theater gerichtet aufzustellen. 5. Selbstfahrer und Theaterangehörige haben ihre Wagen in der Löwelstraße längs des Volksgartengitters in der Richtung zum Theatergebäude und vor den Häusern Löwelstraße 12 bis 18 aufzustellen.

Ueber den freien Platz rings um das Theatergebäude und über den vor dem Theater gelegenen Teil der Ringstraße darf vor Beginn und bei Schluß der Vorstellungen nur langsam gefahren werden.

B. Staatsoper, I. Opernring.

Zu- und Abfahrt: Zum Haupteingang der Staatsoper bei Beginn und Schluß der Vorstellungen haben alle Wagen in der Richtung von der Operngasse zur Kärntnerstraße zu- und abzufahren.

Wagenaufstellung: Für die Wagen der Würdenträger ist der Platz vor dem Heinrichshof (Opernring 1 b bis 5) bestimmt. Diese Wagen haben entlang der Geleise in der Mitte der Seitenfahrbahn in der Richtung zur Operngasse Aufstellung zu nehmen und können kurz vor Schluß der Vorstellungen zu den Arkaden beim Haupteingange der Staatsoper vorfahren. Die übrigen Wagen sind auf folgenden Plätzen aufzustellen: Bestellte Wagen entlang des Gehsteiges vor den Häusern Operngasse 2 bis 8 unter Freihaltung der Straßenbahnhaltestelle (in der Richtung zur Ringstraße) und in der Mitte der Augustinerstraße vor den Häusern 2 bis 6 (in der Richtung zur Operngasse). Die Wagen der Selbstfahrer (Herrenfahrer) und der Theaterangehörigen vor dem Hause Hanuschgasse 1 und vor dem Albrechtsbrunnen bis zur Augustinerstraße mit den Motorhauben gegen die Fahrbahnmitte, ferner in der Hanuschgasse beiderseitig unter Freihaltung der Einfahrt in die Zentralgarage Hanuschgasse 3 mit den Motorhauben gegen die Operngasse zu. Nicht bestellte Autos (Platzkraftwagen) nach 21 Uhr (bei Nachmittagsvorstellungen eine halbe Stunde vor Schluß der Vorstellungen) in der stadtseitigen Seitenfahrbahn des Opernringes vor den Häusern 4 bis 8 am Rande der Gehaltee und auf dem Platz vor dem Goethedenkmal in der Richtung zur Operngasse, ferner vor der Seitenfront der Staatsoper in der Kärntnerstraße entlang der Rettungsinselfen in der Richtung zur Ringstraße.

C. Kammerspiele, I. Rotenturmstraße 20.

Wagenaufstellung: Bestellte Wagen haben in der Rotenturmstraße auf der Seite der geraden Nummern zwischen dem Stehrerhof und der Adlergasse (zum Stephansplatz gerichtet) Aufstellung zu nehmen. Für Platzwagen dient der Standplatz Kohlmeßergasse, diese können nach Maßgabe des vorhandenen Platzes sich den bestellten Wagen anreihen.

D. Komödie, I. Johannesgasse 4, und Femina, I. Johannesgasse 1.

Zu- und Abfahrt: Die Zufahrt ist nur von der Seilerstätte aus durch die Johannesgasse, die Abfahrt nur in einer Reihe in der Richtung zur Kärntnerstraße gestattet.

Wagenaufstellung: Alle Wagen haben in der Johannesgasse auf der Seite der geraden Nummern und zwar bestellte Wagen und Privatwagen zwischen den Häusern Nr. 4a und 8 und unbestellte Wagen anschließend an diese in der Richtung zur Kärntnerstraße Aufstellung zu nehmen.

E. Boulevardtheater, Tabarin und Chapeau rouge, I. Annagasse 3.

Zu- und Abfahrt: Die Zufahrt ist nur von der Kärntnerstraße und die Abfahrt nur in der Richtung zur Seilerstätte gestattet.

Wagenaufstellung: Bestellte Wagen haben sich vor den Häusern Annagasse 2 bis 6 in der Richtung zur Seilerstätte aufzustellen, nicht bestellte Wagen sind dem Standplatz für Platzfuhrwerk in der Fährichgasse zu entnehmen.

F. Moulin rouge, I. Weihburggasse 11.

Wagenaufstellung: Bestellte Wagen sind beim Hause Weihburggasse 8, nicht bestellte Wagen (höchstens drei) vor dem Hause 10/12 mit Freihaltung der Front vor dem Café Weihburg (Richtung zur Kärntnerstraße) aufzustellen.

G. Pavillon, I. Walfischgasse 11.

Wagenaufstellung: Bestellte Wagen sind in der Walfischgasse längs der Häuser 8 bis 14 in der Richtung zur Körntnerstraße und unbestellte Wagen längs der Häuser 11 bis 1 in der Richtung zur Akademiestraße aufzustellen. Die Aufstellung ist erst nach Betriebsluß der städtischen Straßenbahn zulässig.

H. Ronacher, I. Himmelfortgasse 25.

Zu- und Abfahrt: Alle Wagen haben von der Seilerstätte in der Richtung Weiburggasse—Himmelfortgasse zuzufahren und durch die Himmelfortgasse gegen die Ringstraße oder durch die Seilerstätte gegen die Schwarzenbergstraße abzufahren.

Wagenaufstellung: Bestellte Wagen sind in der Seilerstätte zwischen der Annagasse und der Himmelfortgasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Himmelfortgasse) aufzustellen. Für nicht bestellte Wagen dient der genehmigte Standplatz Seilerstätte 7—Weiburggasse 24 bis 32 als Aufstellungsplatz.

Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Fuhrwerksverkehr beim Deutschen Volkstheater, beim Theater in der Josefstadt und beim Stadttheater.

M.Nbt. 52/2284/28.

Wien, am 1. Oktober 1928.

Auf Grund der dem Magistrate im Artikel III, Punkt 18, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 39, erteilten Ermächtigung wird für die Zu- und Abfahrt und die Aufstellung der Fuhrwerke bei Vorstellungen (Veranstaltungen) im Deutschen Volkstheater, im Theater in der Josefstadt und im Stadttheater folgendes angeordnet:

A. Deutsches Volkstheater, VII. Museumstraße.

Zu- und Abfahrt: Alle Wagen haben zum Haupteingange von der Burggasse unter Umsahrung der Rettungsinself bei der Straßenbahnhaltestelle Burggasse derart zum Theatergebäude vorzufahren, daß der Haupteingang auf der linken Seite des Fahrers liegt; in derselben Richtung ist nach Schluß der Vorstellung zur Museumstraße abzufahren.

Wagenaufstellung: Wagen der Würdenträger haben sich in der Neustiftgasse entlang des Weghuberparkes, Wagen der Bühnengedehörigen hinter diesen Wagen in der Richtung zur Stadt aufzustellen. Bestellte Wagen sind in der Museumstraße vor den Häusern 6 bis 10 (Richtung zur Bellariastraße) aufzustellen. Nicht bestellte Wagen sind folgendermaßen aufzustellen: Vier Platzwagen können am Rande der Parkanlage hinter dem Deutschen Volkstheater, beginnend von der Ecke der Burggasse (Richtung zur Burggasse), die übrigen auf dem genehmigten Standplatz in der Neustiftgasse auf der Seite der geraden Nummern in der Richtung zur Inneren Stadt aufstellung nehmen. Während der Zeit der allgemeinen Abfahrt vom Theater darf mit unbesetzten Wagen nicht von der Stadtseite in die Neustiftgasse eingefahren werden. Die Aufstellungsplätze der nicht bestellten Fuhrwerke dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung befahren werden.

B. Theater in der Josefstadt, VIII. Josefstädter Straße 26 a.

Zu- und Abfahrt: Zum Haupteingange des Theaters ist durch die Josefstädter Straße in der Richtung zum Gürtel oder gegen die Innere Stadt zuzufahren; bei Schluß der Vorstellung ist durch die Josefstädter Straße nur in der Richtung zur Inneren Stadt abzufahren.

Wagenaufstellung: Für die Wagen der Würdenträger ist der breite Straßenteil in der Josefstädter Straße vor dem Hause Nr. 28 und der Platz vor dem Hause Piaristengasse 42 bestimmt, wobei die Straßenbahnhaltestelle freizuhalten ist. Bestellte Wagen sind in der Piaristengasse von der Josefstädter Straße bis zur Zeltgasse auf der Seite der geraden Nummern in der Richtung zur Josefstädter Straße, Wagen der Selbstfahrer in der Maria Treu-Gasse auf der Seite der geraden Nummern in der Richtung zur Inneren Stadt, nicht bestellte Wagen in der Piaristengasse von der Josefstädter Straße bis zur Zeltgasse auf der Seite der un-

geraden Nummern in der Richtung zur Josefstädter Straße aufzustellen. Die Aufstellungsplätze für die nicht bestellten Wagen dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung befahren werden.

C. Stadttheater, VIII. Skodagasse 20.

Zu- und Abfahrt: Alle Wagen haben zum Haupttore des Theaters durch die Skodagasse zur Laudongasse zuzufahren und nach Schluß der Vorstellung durch die Laudongasse in der Richtung zur Stadt in einer Reihe abzufahren.

Wagenaufstellung: Für die Wagen der Würdenträger ist der Platz in der Skodagasse entlang des Theatergebäudes bestimmt. Bestellte Wagen sind auf beiden Seiten der Laudongasse, beginnend bei der Skodagasse in der Richtung gegen den Gürtel mit den Motorhauben gegen die Skodagasse aufzustellen. Wagen der Selbstfahrer sind in der Feldgasse auf der Seite der ungeraden Nummern zwischen der Laudongasse und der Allerstraße in der Richtung zu letzterer, nicht bestellte Wagen in der Skodagasse, beginnend beim Hause Nr. 18, auf der Seite der geraden Hausnummern, und im Bedarfsfälle auch in der Florianigasse bis zum Schlefingerplatz mit den Motorhauben gegen das Theater aufzustellen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Fuhrwerksverkehr beim Theater an der Wien und beim Apollotheater.

M.Nbt. 52/2283/28.

Wien, am 1. Oktober 1928.

Auf Grund der dem Magistrate im Artikel III, Punkt 18, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 39, erteilten Ermächtigung wird für die Zu- und Abfahrt und die Aufstellung der Fuhrwerke bei Vorstellungen (Veranstaltungen) im Theater an der Wien und im Apollotheater folgendes angeordnet:

A. Theater an der Wien, VI. Linke Wienzeile 8.

Zu- und Abfahrt: Alle Wagen haben in der Richtung von der Inneren Stadt zum Theatereingange VI. Linke Wienzeile 8 zuzufahren und nach Schluß der Vorstellung in der Richtung zur Inneren Stadt abzufahren.

Wagenaufstellung: Für Wagen der Würdenträger ist der Platz vor den Häusern Dreihufeisengasse 1 und 3 bestimmt (Aufstellung in der Richtung zur Willädergasse). Bestellte Wagen und Selbstfahrer haben in der Linken Wienzeile gegenüber dem Theater an der Naschmarktseite (Richtung zur Inneren Stadt), beginnend vom Vogenlampe mast bis zur Wienflußeinwölbung im Zuge der Schleifmühlgasse und von hier fortgesetzt in der Rechten Wienzeile an der Marktseite Aufstellung zu nehmen. Nicht bestellte Wagen sind in der Linken Wienzeile an der Häuserseite (Richtung zur Inneren Stadt), beginnend vom Hause Nr. 10 bis zur Girardigasse und darüber hinaus aufzustellen. Die Aufstellungsplätze der nicht bestellten Fuhrwerke dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung befahren werden.

B. Apollotheater, VI. Gumpendorfer Straße 63.

Zu- und Abfahrt: Alle Wagen haben zwischen dem Theatergebäude und der Rettungsinself zur Gumpendorfer Straße derart vorzufahren, daß der Haupteingang zur linken Hand des Fahrers liegt; in der gleichen Richtung ist nach der Vorstellung abzufahren.

Wagenaufstellung: Für die Wagen der Würdenträger ist der Platz vor dem Hause Raunitzgasse 3 bestimmt. Bestellte Wagen sind in der Raunitzgasse zwischen dem Hause Nr. 4 und der Magdalenenstraße auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Gumpendorfer Straße), nicht bestellte Wagen in der Raunitzgasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Gumpendorfer Straße) aufzustellen. Die Aufstellungsplätze der nicht bestellten Fuhrwerke dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung befahren werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Fuhrwerksverkehr beim Carltheater und beim Zirkus Kenz-Gebäude.

M. Abt. 52/2282/28.

Wien, am 1. Oktober 1928.

Auf Grund der dem Magistrate im Artikel III, Punkt 18, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 39, erteilten Ermächtigung wird für die Zu- und Abfahrt und die Aufstellung der Fuhrwerke bei Vorstellungen (Veranstaltungen) im Carltheater und Zirkus Kenz-Gebäude folgendes angeordnet:

A. Carltheater, II. Praterstraße 31.

Eine halbe Stunde vor Beginn der Vorstellung bis nach Beendigung derselben ist der Wagenverkehr durch die Komödiengasse in der Straße Zirkusgasse—Praterstraße verboten.

Zu- und Abfahrt: Die Zufahrt zum Theatergebäude ist nur von der Stadtseite aus in der Praterstraße gestattet. Nach der Vorstellung haben die Wagen von der Weintraubengasse sowie von der Praterstraße in der Richtung gegen die Innere Stadt abzufahren.

Wagenaufstellung: Für Wagen der Würdenträger ist der Raum vor dem Hause Weintraubengasse 2 bestimmt. Bestellte Wagen und Privatwagen sind in der Weintraubengasse auf der Seite der geraden Nummern anschließend an die Wagen der Würdenträger gegen die Stadt gerichtet aufzustellen. Selbstfahrer haben in der Praterstraße vor dem Hause Nr. 32 in der Richtung zur Stadt Aufstellung zu nehmen. Nicht bestellte Wagen haben sich auf dem genehmigten Standplatz in der Praterstraße vor den Häusern Nr. 36, 38 usw. in der Richtung zur Inneren Stadt aufzustellen.

B. Zirkus Kenz-Gebäude, II. Zirkusgasse 44.

Zu- und Abfahrt: Alle Wagen haben von der Stadtseite her durch die Zirkusgasse zum Zirkusgebäude zu fahren und nach Schluß der Vorstellung in der entgegengesetzten Richtung wegzufahren.

Wagenaufstellung: Für die Wagen der Würdenträger ist der Platz vor dem Hause Zirkusgasse 46 bestimmt (Aufstellung in der Richtung zum Zirkusgebäude). Bestellte Wagen haben sich an diese Wagen anschließend auf der Seite der geraden Hausnummern der Zirkusgasse bis zur Heinestraße aufzustellen. Nicht bestellte Wagen sind in der Blumauergasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Zirkusgasse) aufzustellen.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Fuhrwerksverkehr beim Wiener Bürgertheater, beim Konzerthaus und Akademietheater, beim Sofiensaal und beim Johann Strauß-Theater.

M. Abt. 52/2285/28.

Wien, am 2. Oktober 1928.

Auf Grund der dem Magistrate im Artikel III, Punkt 18, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 39, erteilten Ermächtigung wird für die Zu- und Abfahrt und die Aufstellung der Fuhrwerke bei Vorstellungen (Veranstaltungen) im Wiener Bürgertheater, im Konzerthaus und Akademietheater, im Sofiensaal und im Johann Strauß-Theater folgendes angeordnet:

A. Wiener Bürgertheater, III. Bördere Zollamtsstraße.

Zu- und Abfahrt: Zum Haupttor des Theatergebäudes ist ausschließlich in der Richtung von der Landstraßer Hauptstraße her zuzufahren und nach der Vorstellung in entgegengesetzter Richtung abzufahren.

Wagenaufstellung: Für die Wagen der Würdenträger ist der Platz vor dem Haupteingang des Theaters in der Bördere Zollamtsstraße längs der Rettungsinsel bestimmt. Bestellte Wagen sind in der Bördere Zollamtsstraße (Hauptfahrbahn) längs dem Wienflukuser (Richtung gegen die Landstraßer Hauptstraße) zwischen dieser und dem Wienflukeinstiegskiosk aufzustellen. Nicht bestellte Wagen werden dem genehmigten Standplatz Bördere Zollamtsstraße (Café

Bürgertheater) entnommen. Weitere nicht bestellte Wagen können in der Bördere Zollamtsstraße längs dem Wienflukuser zwischen der Landstraßer Hauptstraße und dem Wienflukeinstiegskiosk (gegen diesen gerichtet) aufgestellt werden.

B. Konzerthaus und Akademietheater, III. Lothringerstraße 18/20.

Zu- und Abfahrt: Alle Wagen haben a) zum Haupteingang des Konzerthauses von der Johannesgasse durch die Lothringerstraße, b) zum Eingange in den Mittleren Saal des Konzerthauses vom Schwarzenbergplatz aus über den Heumarkt, c) zum Akademietheater von der Lothringerstraße in die Lisztstraße zuzufahren. Nach Schluß der Vorstellung (Veranstaltung) ist abzufahren: a) vom Haupteingange des Konzerthauses durch die Lothringerstraße in der Richtung zum Schwarzenbergplatz, b) vom Eingange in den Mittleren Saal über den Heumarkt in der Richtung zum Schwarzenbergplatz, c) vom Akademietheater durch die Lisztstraße zur Lothringerstraße.

Wagenaufstellung: a) Für den Haupteingang des Konzerthauses: Bestellte Wagen sind in der Lothringerstraße längs des Platzes des Eislaufvereines (Richtung zum Schwarzenbergplatz) und in der stadtseitigen Fahrbahn der Lothringerstraße (Richtung zur Johannesgasse), nicht bestellte Wagen in der Christinengasse und Pestalozziggasse längs beider Gehwege aufzustellen. b) Für den Eingang zum Mittleren Saal: Bestellte Wagen sind auf dem Heumarkt entlang des Eislaufvereinsplatzes (Richtung Schwarzenbergplatz), nicht bestellte Wagen vor den Häusern Heumarkt 15 bis 25 (Richtung zum Schwarzenbergplatz) aufzustellen. c) Für den Eingang zum Akademietheater: Bestellte Wagen sind in der Lisztstraße zwischen Heumarkt und Traugasse auf Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Heumarkt), nicht bestellte Wagen in der Lisztstraße zwischen Heumarkt und Traugasse auf der Seite der geraden Hausnummern (Richtung zum Heumarkt) aufzustellen. Im Bedarfsfalle kann für beide Gattungen Wagen die Traugasse herangezogen werden. Zu a) und c): Von den in der Pestalozziggasse aufgestellten Platzwagen können zwei zum Konzerthaus bei der Parkeinriedung Ecke Lothringerstraße (nächt der Theaterhaltestelle) vorfahren.

C. Sofiensaal, III. Marzergasse 17.

Zu- und Abfahrt: Alle Fuhrwerke haben nur in der Richtung von der Inneren Stadt durch die Marzergasse zum Saalgebäude zuzufahren und in der entgegengesetzten Richtung abzufahren.

Wagenaufstellung: Bestellte Wagen sind in der Blattgasse, beginnend bei der Marzergasse auf der Seite der ungeraden Hausnummern, und erforderlichenfalls in der Kegelgasse bis zur Weißgärber Lände aufzustellen. Nicht bestellte Wagen dürfen nur über die Untere Viaduktgasse zu ihrem Aufstellungsplatz fahren und sind in der Blattgasse, beginnend von der Marzergasse, längs der Front des Sofiensaalgebäudes, sodann in der Heggasse bis zur Weißgärber Lände aufzustellen. Nach 10 Uhr abends dürfen die ersten zwei Platzwagen in der Marzergasse vorfahren und sich vor dem Sofiensaalgebäude längs der Gehweineinbuchtung aufstellen. Die Straßenübergänge sind freizubehalten. Die obigen Aufstellungsplätze dürfen bei Wällen erst von 10 Uhr abends an, bei sonstigen Veranstaltungen erst eine Stunde nach ihrem Beginn befahren werden. Die Wagen sind stets nur in einer Reihe aufzustellen.

D. Johann Strauß-Theater, IV. Favoritenstraße 8.

Zu- und Abfahrt: Alle Wagen haben durch die Favoritenstraße in der Richtung zur Inneren Stadt zuzufahren und abzufahren.

Wagenaufstellung: Für die Wagen der Würdenträger ist der Platz vor dem Hause Mozartplatz 4 und Mozartgasse 4 bestimmt. Bestellte Wagen haben sich in der Favoritenstraße zwischen dem Hause Nr. 7 und der Gimmündung der Guckhausstraße und in dieser so weit als nötig auf der Seite der ungeraden Nummern aufzustellen und zwar in der Richtung zum Theatergebäude. Nicht bestellte Wagen haben vor dem Hause Mozartplatz 2, bei den Häusern Neumannsgasse 7 und 9 in der Richtung zum Theatergebäude und anschließend in der Floragasse bis zur Favoritenstraße in der Richtung zur Neumannsgasse Aufstellung zu nehmen.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Fuhrwerksverkehr bei der Neuen Wiener Bühne und bei der Volksoper.

M.Ab. 52/2286/28. Wien, am 2. Oktober 1928.

Auf Grund der dem Magistrate im Artikel III, Punkt 18, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 39, erteilten Ermächtigung wird für die Zu- und Abfahrt und die Aufstellung der Fuhrwerke bei Vorstellungen (Veranstaltungen) in der Neuen Wiener Bühne und in der Volksoper folgendes angeordnet:

A. Volksoper, IX. Währinger Straße 78.

Zu- und Abfahrt: Zum Haupteingange ist von der Seite der Währinger Straße in der Richtung zur Lustlandgasse derart zuzufahren, daß der Haupteingang des Theaters auf der linken Seite des Fahrers liegt, in der gleichen Richtung ist nach Schluß der Vorstellung abzufahren.

Wagenaufstellung: Für die Wagen der Würdenträger ist der Platz vor den Häusern Fuchsthallergasse 16 bis 20 bestimmt (Aufstellungsrichtung zur Lustlandgasse). Bestellte Wagen sind in der Bleichergasse auf Seite der geraden Nummern (Richtung zum Theater), Wagen der Selbstfahrer in der Schlagergasse auf Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater), nicht bestellte Wagen in der Bleichergasse auf der Seite der ungeraden Hausnummern (Richtung zum Theater) aufzustellen. Nicht bestellte Wagen dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung Aufstellung nehmen.

B. Neue Wiener Bühne, IX. Wasagasse 33.

Zu- und Abfahrt: Zum Theatergebäude ist durch die Wasagasse in der Richtung zur Harmoniegasse zuzufahren und nach der Vorstellung durch die Harmoniegasse zur Liechtensteinstraße abzufahren.

Wagenaufstellung: Für die Wagen der Würdenträger ist der Platz vor dem Hause Wasagasse 34 bestimmt (Aufstellungsrichtung zur Harmoniestraße). Bestellte Wagen sind in der Dietrichsteingasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Wasagasse), Wagen der Selbstfahrer in der Harmoniegasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Liechtensteinstraße) aufzustellen. Nicht bestellte Wagen sind dem Standplatze IX. Wasagasse 29/31 zu entnehmen. In dem Raume zwischen dem Theatergebäude und der Dietrichsteingasse dürfen Fuhrwerke nicht aufgestellt werden. Die Straßenübergänge sind freizubehalten.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Fuhrwerksverkehr beim Musikvereinsaal, beim Künstlerhaus und beim Kursalon.

M.Ab. 52/2409/28. Wien, am 5. Oktober 1928.

Auf Grund der dem Magistrate im Artikel III, Punkt 18, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 39, erteilten Ermächtigung wird für die Zu- und Abfahrt und die Aufstellung der Fuhrwerke bei Veranstaltungen im Musikvereinsaal, im Künstlerhaus und im Kursalon folgendes angeordnet:

A. Musikvereinsaal, I. Bösendorferstraße 12.

Zu- und Abfahrt: Die Zufahrt zum Haupteingange in der Dumbastraße ist nur in der Richtung von der Bösendorferstraße oder von der Ringstraße zum Karlsplatz zulässig.

Wagenaufstellung: Bestellte Wagen sind in der Dumbastraße zwischen Bösendorferstraße und Körntnerring und in der Seitenfahrbahn der Körntnerringes zwischen der Dumbastraße und Akademiestraße alleseitig aufzustellen, die in der Dumbastraße mit den Motorhauben zum Musikvereinsaal und die am Körntnerring mit den Motorhauben zur Dumbastraße gerichtet. Nicht bestellte Wagen sind in der Bösendorferstraße längs der Häuser 9 bis 13, mit den Motor-

hauben zur Dumbastraße gerichtet, aufzustellen allenfalls in der Akademiestraße längs dem Handelsakademiegebäude in der Richtung zur Bösendorferstraße.

B. Künstlerhaus, I. Karlsplatz 5.

Die Wagen haben auf dem Karlsplatz zum Haupteingange in der Richtung von der Akademiestraße aus vorzufahren; falls Zufahrten auch zum Seiteneingange in der Dumbastraße erfolgen sollen, ist die Richtung Karlsplatz—Bösendorferstraße einzuhalten.

Wagenaufstellung: Bestellte und Privatwagen sind auf dem Karlsplatz vom Flaggenmaste links neben dem Eingang bis zur Akademiestraße und in dieser an der Seite der ungeraden Nummern zwischen der Ringstraße und dem Karlsplatz gegen den Karlsplatz zu aufzustellen. Nicht bestellte Wagen haben sich auf dem Karlsplatz an der Häuserseite zwischen der Akademiestraße und der Körntnerstraße, mit den Motorhauben zum Künstlerhaus gerichtet, aufzustellen. Weitere Wagen können noch auf dem Karlsplatz, auf der Parkseite, gegenüber den Häusern 1 bis 3 und gegenüber dem Gebäude der Gesellschaft der Musikfreunde, mit den Motorhauben gegen die Körntnerstraße gerichtet, Aufstellung finden.

C. Kursalon, I. Stadtpark.

Die Zufahrt ist nur von der Ringstraße aus gestattet.

Wagenaufstellung: Bestellte Wagen sind in der Seitenfahrbahn des Kolowratringes zwischen der Johannesgasse und Pestalozzigasse alleseitig in der Richtung zum Stadtpark, nicht bestellte Wagen in der Johannesgasse entlang der Häuser 20 bis 26 in der Richtung zum Ring und allenfalls in der Lothringerstraße an der Häuserseite Richtung Johannesgasse aufzustellen.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

220. Arbeitermittelschulen.
221. Außerkräftsetzung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit für die Luftcasco- und Luftcargoverversicherung.
222. Aenderung der Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. März 1886 für die Zahnradbahn auf den Gaisberg bei Salzburg.
223. Abänderung der Verordnung vom 21. Dezember 1903 betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.
224. Studienberechtigungen der Mittelschüler.
225. Prüfungstagen und Regelung des Prüfungsaufwandes bei den Staatsprüfungen für den höheren Forstverwaltungsdienst, für Forstwirte und für das Forstschuß- und technische Hilfspersonal sowie bei der Prüfung für den Jagd- und Jagdschüßdienst.
226. Pauschalbrennereiverordnung 1928.
227. Verfassung von Teilungsplänen durch das Bauamt der Marktgemeinde Mauer bei Wien.

B. Landesgesetzblatt.

38. Gesetz über die Straßenpolizei.
39. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Straßenpolizei.
40. Durchführungsverordnung zum Gesetze betreffend Heil-, Pflege-, Gebär- und Irrenanstalten.
41. Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.
42. Durchführungsverordnung zum Landes-Elektrizitätswegegesez.
43. Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.
44. Anwendung der Einreihung von Ortsgemeinden in die Ortsklassen auf die gemeinsamen niederösterreichischen Lehreraltpensionisten.
45. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirke.